

# BEITRAGSORDNUNG

der Fachvereinigung Squash e.V. im BSVB e.V. Beitragsordnung der FV Squash e.V. Stand vom 17.04.2012

# **INHALTSVERZEICHNIS**

<u>1</u> Mitgliederbeiträge	3
2	•••••
<del>2</del> Ligabeiträge	
3	••••••
<u>2.1</u>	
<u>2.1</u> Berechnung	2
2.2	3
	•
<u>Fristen</u>	3
$\frac{3}{2}$	2
Turnierbeiträge	3
4 Sonstige	
<u>Beiträge</u> 3	
<u>4.1</u>	_
Aufnahmebeiträge/Kautionen	3
4.2 Beitrag wegen Protest beim	
Spielausschuß3	
4.3 Beitrag wegen der Anrufung des	
Rechtsausschusses3	
4.4 Beitrag wegen der Anrufung des	
Berufungsausschusses3	
4.5 Beiträge für	
Sonderveranstaltungen3	
5	
_ Mahnbeitrag	3
6	
= Fälligkeit	4
6.1	
<del>orz</del> Mitgliederbeiträge	4
6.2	
<u></u> Ligabeiträge	4
6.3	••••••
<del>ois</del> Turnierbeiträge	4
6.4 Beiträge für	,
Sonderveranstaltungen	
6.6	
<u>0.0</u> Reklamationen	1
<u> </u>	4
Sonstiges	•••••
4	
7.1 Mitgliedschaft in den für die FV Squash e.V. zuständigen	
<u>Dachverbänden</u> 4	
7.2	
Versicherungsschutz	4
<u>8</u>	
Schlussbestimmungen	•••••
4	
<u>8.1</u>	
Änderungen	4
<u>8.2</u>	
Inkrafttreten	4
Beitragsordnung der FV Squash e V. Stand vom 15 04 2012	

#### 1 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag gemäß § 6 der Satzung der FV Squash e.V. wird pro Geschäftsjahr für jedes zum 1. Januar bei der FV Squash e.V. gemeldete BSG-Mitglied erhoben. Eine evtl. Änderung der Höhe der Mitgliederbeiträge ist in der VV zum nächsten Jahr zu beantragen.

## 1.1.Nichtförderungswürdig

Nichtförderungswürdige Mitglieder müssen den zusätzlichen Beitrag zu den eigentlichen Mitgliedsbeiträgen voll bezahlen

#### 2 Ligabeiträge

## 2.1 Berechnung

Bei der Berechnung der Ligabeiträge sind die Kosten des Ligaspielbetriebes auf die teilnehmenden Mannschaften zu verteilen. Die Ligabeiträge sind für alle Mannschaften einer Liga gleich. Die Ligabeiträge werden für jede Spielhalbserie nach dem Meldeschluß ermittelt und von den BSGn für alle gemeldeten Mannschaften der BSG gemeinsam angefordert.

#### 2.2 Fristen

Die Ligabeiträge gemäß Tz. 2.1 muss spätestens am **15.03. bzw. 15.08.** auf dem Konto der FV Squash e.V. eingegangen. Ist der Eingang nicht fristgerecht festzustellen, erfolgt am Ende der Spielhalbserie der Abzug von zwei Punkten bei der Wertung der Begegnungen. Bei weiterem Ausbleiben der Zahlung wird für jede ergangene Zahlungsaufforderung/Mahnung ein weiterer Abzug von zwei Punkten. Die Folgen des Zahlungsverzugs entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung.

#### 3 Turnierbeiträge

Die Beiträge für die Teilnahme an von der FV Squash e.V. veranstalteten Turnieren werden von der Vollversammlung der FV Squash e.V., in der Regel mit der Haushaltsplangenehmigung, beschlossen.

## 4 Sonstige Beiträge

## 4.1 Aufnahmebeiträge/Kautionen

Aufnahmebeiträge/Kautionen werden weder für Mitglieder (BSG en) noch für Einzelmitglieder der BSG en erhoben.

## 4.2 Beitrag wegen Protest beim Spielausschuss

Es gelten die Festlegungen zu § 28 Wettspielordnung der FV Squash e.V.

## 4.3 Beitrag wegen der Anrufung des Rechtsausschusses

Es gelten die Festlegungen zu § 5 Buchstabe a der Rechtsordnung der FV Squash e.V.

## 4.4 Beitrag wegen der Anrufung des Berufungsausschusses

Es gelten die Festlegungen zu § 5 Buchstabe b der Rechtsordnung der FV Squash e.V.

## 4.5 Beiträge für Sonderveranstaltungen

Die Beiträge für Sonderveranstaltungen der FV Squash e. V. richten sich nach der jeweiligen Ausschreibung. Für alle im Bereich der FV Squash e.V. durchgeführten Sonderveranstaltungen verpflichtet sich der Teilnehmer mit der verbindlichen Anmeldung - auch bei Nichtteilnahme - zur Zahlung des Teilnehmerbeitrages.

# 5. Mahnbeitrag

Für jede berechtigte Mahnung, die die FV Squash e.V. einer BSG wegen deren Verbindlichkeiten, nach vorheriger zweimaliger Erinnerung, wird ein Mahnbeitrag in Höhe von 10 € erhoben.

Beitragsordnung der FV Squash e.V. Stand vom 17.04.2012 Seite 4

# 6 Fälligkeit

## 6.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden mit Zugang der Anforderung der FV Squash e.V. fällig.

## 6.2 Ligabeiträge

Ligabeiträge werden mit Abgabe der Anmeldung fällig; eine gesonderte Beitragsanforderung durch die FV Squash e.V. ergeht nur bei einer entsprechenden Anforderung mit der Anmeldung.

#### 6.3 Turnierbeiträge

Turnierbeiträge werden mit Abgabe der Anmeldung fällig; eine gesonderte Beitragsanforderung durch die FV Squash e.V. ergeht nur bei einer entsprechenden Anforderung mit der Anmeldung.

## 6.4 Beiträge für Sonderveranstaltungen

Beiträge für Sonderveranstaltungen werden mit Abgabe der Anmeldung fällig; eine gesonderte Beitragsanforderung durch die FV Squash e.V. ergeht nur bei einer entsprechenden Anforderung mit der Anmeldung.

#### 6.6 Reklamationen

Reklamationen sind umgehend der Geschäftsstelle der FV Squash e.V. mitzuteilen. Sie berechtigen nicht zur selbständigen Kürzung der angeforderten Beträge. Berechtigte Reklamationen werden der BSG gutgeschrieben bzw. erstattet.

## 7 Sonstiges

## 7.1 Mitgliedschaft in den für die FV Squash e.V. zuständigen Dachverbänden

Die BSG bzw. das BSG-Mitglied ist durch fristgemäße Entrichtung der Beiträge auch indirektes Mitglied in den für die FV Squash e.V. zuständigen Dachverbänden. Beiträge für diese Mitgliedschaften werden nicht erhoben.

#### 7.2 Versicherungsschutz

Das BSG-Mitglied ist mit der Anmeldung bei der FV Squash e.V. kostenfrei sportunfall-, sporthaftpflicht- und sportrechtschutzversichert.

Der vorgenannte Versicherungsschutz wird nur solchen Mitgliedern gewährt, die gemeldetes Mitglied in einer BSG sind, der durch Bescheid der zuständigen Behörde die sportliche Förderungswürdigkeit zuerkannt worden ist.

BSGen, die nicht die sportliche Förderungswürdigkeit erhalten haben, bzw. denen die sportliche Förderungswürdigkeit entzogen worden ist, sind verpflichtet, für ausreichenden Versicherungsschutz selbst zu sorgen. Eine Beitragsänderung ist ausgeschlossen.

#### 8 Schlussbestimmungen

## 8.1 Änderungen

Änderungen dieser Beitragsordnung beschließt die Vollversammlung der FV Squash e.V. mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit Satzungsänderungen davon nicht betroffen sind.

#### 8.2 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung ist am 17.04.2012 von der Vollversammlung der FV Squash e.V. beschlossen worden und an demselben Tag in Kraft getreten.